



# Wer haftet bei Unfällen im Wald?

## Rechtsgrundlagen und Fälle aus der Praxis

Runder Waldtisch AfW vom 28. Mai 2015

Kaspar Sollberger

Leiter Rechtsdienst 1, Abt. Recht, BAFU



## Ausgangslage

Allg. Zugänglichkeit des Waldes

- Art. 699 ZGB
- Art. 14 WaG



Mögliche Fälle von ausservertraglicher Haftung

Kein bes. Waldhaftpflichtrecht in der Schweiz



Anwendbarkeit der allg. Regeln nach OR und ZGB



## Bewirtschaftungspflichten

 massgebend bei Verschuldenshaftungen

Nach Art. 20 WaG:

- Grundsätzlich freiwillige Bewirtschaftung
- Verzicht aus ökol. Gründen und Waldreservate explizit erwähnt (Abs. 3 und 4)
- Ausnahme: minimale Schutzwaldpflege (Abs. 5)

Nach kantonalem Recht:

Bsp. BE/ZH: Bewirtschaftungspflicht für Waldeigentümer entlang von (Gemeinde-) Strassen und Wegen (Strassengesetz BE 2008; StrAV ZH 1978)



## Verschuldenshaftung

- Allg. Verschuldenshaftung (Art. 41 OR):
  - Widerrechtliche Zufügung von Schaden
  - Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ...  
... von Bewirtschaftungs- und Pflegepflichten
  - Schaffen einer Gefahr? Garantenstellung?  
(Verletzung einer Pflicht zum Handeln)



## Kausalhaftungen

- Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR):
  - Anknüpfungstatbestand mangelhaftes Werk inkl. dessen Sicherung
  - Kausalhaftung (≠ Verschuldenshaftung)
  - Frage nach dem bestimmungsgemässen Gebrauch
- Haftung für Grundeigentum (Art. 679 ZGB):
  - Schaden beim Nachbarn
  - Mangelhafte Bewirtschaftung oder Pflege
  - Keine Haftung bei Bewirtschaftungsverzicht



## Weitere Haftungstatbestände

- Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR):
  - Unternehmung haftet für Arbeitnehmende
  - Selten Entlastung durch Sorgfaltsbeweis (Auswahl, Instruktion und Überwachung der Hilfsperson[en])
- Staatshaftung (Art. 61 OR; spez. Rechtsgrundlagen):
  - Grundsätzlich haftet Staat für Handeln seines Personals
  - Grundsätze des übrigen Haftungsrechts anwendbar



## Allgemeingültige Antworten?

- Abstraktes Haftpflichtrecht
- Ausservertragliche Haftung ein Ausnahmefall!  
➔ Allg. gültige Antworten („Kochrezepte“) nicht erhältlich
- Einzelfallbetrachtung unabdingbar
- Orientierung anhand von Gerichtsentscheiden  
➔ Leider nur wenige Entscheide im Bereich Waldhaftpflicht



## Gerichtsurteile (ältere)

- „Roskastanienfall“ Obergericht Kt. ZH 1988
  - Sorgfaltspflicht: Inspektion 1-2x/Jahr genügt
  - vgl. auch Einstellungsverfügung Winterthur 2011 (umfallender Baum nach Brandkrustenpilzbefall)
- Fall „Strassenrandbaum“ Obergericht Kt. ZH 2000
  - Gemeinde haftet für mangelhafte Strassenanlage (Verkehrssicherungspflicht)



## Gerichtsurteile (neuere)

- „Grillplatzfall“ Kantonsgericht Kt. BL 2008
  - regelmässige Sichtkontrollen vom Boden aus sind genügend
- „Gewitter fällt toten Baum“, Fall Obergericht Kt. TI 2008
  - ohne Handlungspflicht kein Raum für Unterlassung
  - einzig Pflicht, Entfernung von Baum zu dulden



## Werkeigentümerhaftung

Haftungsmindernde oder -ausschliessende Umstände:

- Auf der Seite des Eigentümers:
    - Schwachstelle nicht erkennbar
    - Kein Erholungswald
    - Waldweg anstatt Waldstrasse (Werkcharakter?)
  - Auf der Seite der Geschädigten:
    - Spaziergang bei starkem Wind
    - Nichtbeachtung einer Warnung „vor der Totholzinsel“
    - Nicht bestimmungsgemässer Gebrauch
-  Selbstverschulden wird angerechnet!



## Allg. Verschuldenshaftung (Art. 41 OR)

Haftungsmindernde Umstände:

- Auf der Seite des Eigentümers:
    - Angemessene Sorgfalt ( $\approx$  keine schuldhafte Verletzung von Bewirtschaftungspflichten)
    - Keine Bewirtschaftungspflichten (Haftungsausschluss!)
    - Kein Erholungswald
    - Faustregel:  $K < S \times \varphi$  ← Eintretenswahrscheinlichkeit
  - Auf der Seite der Geschädigten:
    - Starker Wind und Nichtbeachtung einer Warnung
- Vermeidungskosten      Schadenhöhe



## Besonderes Waldhaftpflichtrecht?

- Ausschluss der Haftung für waldtypische Gefahren?  
(Ergänzung Art. 699 ZGB?)
  - löst Problematik der Werkeigentümerhaftung nicht
- Enumerative Festlegung der wichtigsten waldtypischen Sorgfalts- und Verhaltenspflichten und der waldtypischen Gefahren im WaG?
  - Listen werden nie abschliessend sein → fehlende Praktikabilität; führt zu Hickhack unter Stakeholdern
- Selbständige Waldhaftungsnorm?
  - mangelnde Einzelfallgerechtigkeit; Abgrenzungsprobleme
- Subsidiäre Staatshaftung z.B. bei Alt-/Totholzförderung?
  - systemfremd (Eigenverantwortung!), finanz.



## Fazit

Haftung des Waldeigentümers in erster Linie im Rahmen der Werkeigentümerhaftung relevant

Empfehlungen:

- Keine Reservate, Alt- und Totholzinseln sowie einzelne Biotopbäume am Rande einer Waldstrasse
- Warnender Hinweis bei Waldwegen, die quer durch eine Totholzinsel oder ein Reservat führen
- „Logbuch“ über Inspektionen und getroffene Massnahmen

- ➔ Gesunder Menschenverstand genügt!
- ➔ Alles im Rahmen des Zumutbaren!
- ➔ Bes. Waldhaftpflichtrecht drängt sich nicht auf!



## Quellen/Materialien

- Rechtsprechungsübersicht und -analyse Bütler (BAFU 2014; vgl. auch Sicherheit&Recht 3/2014, S. 183–201)
- Rechtsgutachten Furrer/Wehrmüller (BAFU 2012)
- Sturmschadenhandbuch (BAFU 2008)
- Infodossier unter [www.totholz.ch](http://www.totholz.ch)
- „Juristische Aspekte von Freizeit und Erholung im Wald“ (BAFU 2005)
- Tagungsreferate „Ausgewählte Fragen des forstlichen Haftpflichtrechts“ (ETHZ 1995)